

Verordnung über die Benützung der Schulanlage Römerswil



- Mit den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint.

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung:

I. Bereich

Art. 1 Die folgende Benützungsverordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten und die Aussenanlagen der Schulanlage Römerswil, nämlich

- Mehrzwecksaal/Turnhalle Pathos mit Bühne, Bestuhlungsraum, Foyer, Küche, Garderoben
- Schulhäuser Sophia und Andreia
- Aula (alte Turnhalle)
- Aussenanlagen
- Schulzimmer
- weitere Nebenräume
- Spielplatz

II. Aufsicht

Art. 2 Die Aufsicht obliegt

- a) der Schulverwaltung
- b) dem Hausdienst
- c) der Schulleitung und den Lehrpersonen
- d) den Leitern der Vereine und Organisationen
- e) bei Gross-/Festanstalten den Festverantwortlichen

Art. 3 Die Schulverwaltung übt die Oberaufsicht aus. Sie bewilligt die ausserschulische Benützung der Schulanlage Römerswil und trifft die notwendigen Verfügungen.

Art. 4 Die Schulverwaltung beaufsichtigt die gesamte Schulanlage. Die Schulleitung und der Hausdienst erarbeiten die Belegungspläne.

Art. 5 Die Beaufsichtigung der Schüler/innen erfolgt während der Schulzeit durch die Lehrpersonen.

Art. 6 Bei Vereinsübungen, Proben, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei der Leitungsperson. Die Leitungsperson von Jugendgruppen verlässt die Räumlichkeiten als letzte.

Art. 7 Die Aufgaben und Befugnisse des Hausdienstes sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

III. Benützungsrecht

- Art. 8 Die Anlagen stehen während der Schulunterrichtszeit in erster Linie der Schule Römerswil zur Verfügung.
- Art. 9 Die Räume und Anlagen können auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
- Art. 10 Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie den ortsansässigen Vereinen, der Einwohner- und Kirchgemeinde sowie Parteien der Gemeinde Römerswil zu. Die Mehrzweckhalle kann auch von Privatpersonen der Gemeinde Römerswil gemietet werden, jedoch nicht für kommerzielle Veranstaltungen.
- Art. 11 Die Räumlichkeiten können auch an ortsfremde Veranstalter (keine Privatpersonen) vermietet werden, sofern es keine Terminkollisionen gibt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Schulverwaltung.

IV. Benützung für Probenbetrieb

- Art. 12 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probenbetrieb gemäss Belegungsplan benützen.
- Art. 13 Proben die ausserhalb des Belegungsplans stattfinden, müssen mit dem Hausdienst vereinbart werden.
- Art. 14 **Die Räumlichkeiten sind sauber und aufgeräumt zu verlassen,** ansonsten wird der Hausdienst mit der verantwortlichen Führungsperson Kontakt aufnehmen. Die Lichter müssen gelöscht und die Türen geschlossen sein.
- Art. 15 Während den Sommerferien bleiben alle Räume geschlossen. In den übrigen Ferienzeiten können die Proben beibehalten werden.

V. Benützung für Veranstaltungen und Festsanlässe

- Art. 16 Bei Veranstaltungen und Anlässen ist das Reservationsformular auszufüllen. Es kann per E-Mail oder mit der Post dem Hausdienst gesendet werden. Das Formular muss mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung beim Hausdienst sein. Die Formulare sind erhältlich beim Hausdienst oder per Internet unter www.schule-roemerswil.ch Rubrik Reservationen. Das Reservationsdatum wird erst im Veranstaltungskalender veröffentlicht, wenn die Veranstaltung durch die Schulverwaltung bestätigt ist. Der Schulverwaltung steht die Befugnis zu, bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
- Art. 17 Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

VII. Hausordnung

Allgemein

- Art. 18 Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache des Hausdienstes. Dieser kann mit Absprache der Schulverwaltung das Schliessen an die Vereinsverantwortlichen delegieren.
- Art. 19 Die Räumlichkeiten und Anlagen müssen bei Proben und Kursen bis 22.30 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können vom Hausdienst bewilligt werden. Bei Veranstaltungen gelten die individuell festgelegten Schliessungszeiten.
- Art. 20 Auf der ganzen Anlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten. Die Kontrolle und Reinigung ist Sache des Veranstalters.
- Art. 21 Mit Mobiliar, Material, akustischen Anlagen und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Die Benutzer sorgen für eine fachgerechte Handhabung.
- Art. 22 **In sämtlichen Räumen der Anlage gilt ein Rauchverbot.** Für Grossanlässe wird eine Übergangsfrist bis 1.1.2009 gewährt. Für kulturelle und private Anlässe gilt dieses Verbot ab sofort.
- Art. 23 Für Verluste und Diebstahl sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Art. 24 Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Gerätschaften usw. verursacht wurden. Er hat dabei seiner Sorgfaltspflicht soweit nachzukommen, dass er nach Möglichkeit Personen, die Schäden verursacht haben, eruiert. Wenn keine Vereinshaftpflicht besteht oder diese die Veranstaltung nicht deckt, ist eine Veranstaltungshaftpflicht abzuschliessen.
- Art. 25 Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen von Vereinen nur in Anwesenheit eines Vereinsleitenden oder einer als verantwortlich bezeichneten Person benützt werden.
- Art. 26 Musik-Schaltanlagen dürfen nur von Lehrpersonen oder Vereinsleitenden bedient werden.

Schulhäuser Sophia und Andreia sowie Pausenplätze

Art. 27 Es wird diesbezüglich auf die Hausordnung der Schule Römerswil verwiesen.

Turnhalle/Mehrzweckhalle Pathos

- Art. 28 Schüler/innen dürfen die Turnhalle/Mehrzweckhalle nur in Anwesenheit einer Lehrperson und Jugendliche eines verantwortlichen Leiters betreten.
- Art. 29 Die Turnhalle/Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln. Turnschuhe mit Zapfen, Nägeln oder abfärbenden Gummisohlen sind verboten.
- Art. 30 Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht für die Halle gebraucht werden. Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt.
- Art. 31 Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule sowie den Vereinen zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft wurden.
- Art. 32 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden.

Aussensportanlage

- Art. 33 Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb der Schulzeit (ab 16.00 Uhr sowie Wochenende/Ferien) benützt werden. Material und Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht für den Privatgebrauch abgegeben werden.
- Art. 34 Der Hausdienst kann die Benützung des Rasenplatzes jederzeit verbieten, wenn es die Pflege oder der Zustand des Rasens nötig macht.

Aula (alte Turnhalle)

- Art. 35 Die Aula darf nur von ortsansässigen Vereinen, von der Einwohner- und Kirchgemeinde benützt werden. Eine Vermietung an Private ist nicht möglich.

Spielplatz

- Art. 36 Der Spielplatz unterliegt der Benützungsordnung vom 7. Februar 2007. Diese ist in jedem Falle einzuhalten.

VIII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Belegungsdauer

- Art. 37 Das Benützen der Räumlichkeiten darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen und ist im Normalfall erst am Tage der Veranstaltung möglich. Abweichende Regelungen können vom Hausdienst nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.
- Art. 38 Für die Vorbereitung von Konzerten und Unterhaltungsabenden darf die Bühne der Mehrzweckhalle an 2 bis 3 Abenden verschiedener Wochentage vor dem 1. Veranstaltungsabend benützt werden. Die Veranstalter treffen mit den betroffenen Organisationen/Vereinen/Schule rechtzeitig eine Regelung und informieren den Hausdienst.

Verantwortliche Personen

- Art. 39 Für die Dauer des Anlasses hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen, die für die gesamte Aufsicht, Sicherheit und Ordnungskontrolle verantwortlich ist. Ihr unterstehen 1 – 2 Personen, die für die Reinigung zuständig sind. Diese Personen sind dem Hausdienst zu melden.

Einrichten

- Art. 40 Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Weisungen des Hausdienstes und der feuerpolizeilichen Pflichten (Notausgänge, Dekorationen, Abdeckung des Hallenbodens etc.) zu befolgen. Es wird empfohlen, die Feuerwehr 10 Tage vor der Veranstaltung zu kontaktieren.

Feuerschutz

- Art. 41 Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere
- dürfen die Räume in keinem Falle überbelegt werden (siehe Anhang).
 - darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden.
 - ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass alle Notausgänge offen sind.
 - dürfen die Notleuchten nicht abgedeckt werden und müssen gut sichtbar sein. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar sind. Bei den Notausgängen ist ein freier Durchgang zwingend.
 - das Benützen von Gasgrillapparaten ist in geschlossenen Räumen verboten.

Sanität

- Art. 42 Der Veranstalter ist für die Sicherstellung des Notfalldienstes verantwortlich (Ersthilfe-Sanitätskasten, Telefon, Notfallarzt).

Immissionen, Ordnungsdienst

- Art. 43 Der Festbetrieb ist so zu organisieren, dass übermässige Immissionen (Lärm, Licht, Strahlung) auf die Nachbarschaft vermieden werden. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Private Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten und nicht verunreinigt werden. Der Veranstalter hat vorgängig im Römer eine Telefonnummer als Ansprechstelle für die Grundeigentümer zu publizieren.
Jeder Veranstalter ist für den Ordnungsdienst verantwortlich. Die Schulverwaltung kann bei besonderen Anlässen einen professionellen Bewachungsdienst verlangen.

Küche

- Art. 44 Das Material in der Küche ist sauber zu versorgen. Die Kontrolle wird innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung durch den Hausdienst gemacht. Allfällige Beanstandungen werden dem Veranstalter gemeldet.

Wirtschaftsführung

- Art. 45 Der Veranstalter ist verantwortlich für:
- Beschaffung der notwendigen Bewilligungen
 - Einhaltung der wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.
 - Einkauf einwandfreier Speisen und Getränke. Erwünscht ist dabei die Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes.
 - Der Jugendschutz bezüglich Alkohol ist einzuhalten (siehe Checkliste unter www.luegsch.net).

Parkplätze

- Art. 46 Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen. Es sind die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden. Für die Verkehrsregelung ist mit dem jeweiligen Chef der Verkehrsabteilung der Feuerwehr oder einem privaten Unternehmen Verbindung aufzunehmen. Der Veranstalter hat den Verkehrsdienst zu entschädigen. Insbesondere ist die ungehinderte Zu- und Wegfahrt zum Feuerwehrlokal strikte sicherzustellen.
Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem Zusammenhang ab.

Reinigung

- Art. 47 Das Wegräumen der Gerätschaften und die Reinigung erfolgt anhand des Reinigungsheftes. Die Bodenabdeckung von der Mehrzweckhalle darf erst aufgerollt werden, wenn der Hausdienst oder sein Stellvertreter es erlaubt. Der Veranstalter ist verpflichtet, ausserhalb der Gebäude alles gründlich zu reinigen. Bei Mithilfe der Reinigung durch den Hausdienst, wird diese dem Veranstalter gemäss Anhang verrechnet.
- Art. 48 Für Reinigungen sind die gemeindeeigenen Reinigungsmittel und Maschinen unter Anleitung des Hausdienstes zu verwenden.

- Art. 49 Der Kehrriech muss vom Veranstalter fachgerecht entsorgt werden. Beim Hausdienst können Kehrriechmarken gegen Verrechnung bezogen werden.
- Art. 50 Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benutzten Räumlichkeiten durch den Hausdienst. Die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen nehmen an der Abnahme teil und geben die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zuhanden der Schulverwaltung, durch den Hausdienst, ein Protokoll zu führen. Notwendige Nachreinigungen werden sofort ausgeführt.
- Art. 51 Besondere Anordnungen der Schulverwaltung bleiben vorbehalten.

IX. Kosten für die Benützung

- Art. 52 Für die Benützung der Lokalitäten sind eine Benützungspauschale sowie allfällige Reinigungskosten zu entrichten (siehe Anhang). In der Benützungspauschale sind Wasser und Strom mit eingeschlossen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Kurse, Proben und Versammlungen

- Art. 53 Einheimische Vereine und Organisationen müssen für die Benützung der Mehrzweckhalle oder anderer Räume für Kurse, Proben und Versammlungen keine Entschädigungen bezahlen, solange keine Wirtschaftsführung betrieben wird. Werden Kurse durchgeführt, bei denen die Kursleitung oder der Verein gewinnorientiert arbeitet, müssen die Kosten für die Benützung verrechnet werden.

Saal- und Parkwachen

- Art. 54 Der Einsatz von Saal-, Spielplatz- und Parkwachen sind vom Veranstalter zu organisieren und zu bezahlen.

Geschirr- und Besteckverschleiss

- Art. 55 Das Geschirr, Besteck und die Gläser sind Eigentum der ortsansässigen Vereinen. Der Veranstalter hat einen grösseren Verschleiss direkt in die entsprechende Kasse zu bezahlen (wird vom Hausdienst geführt).

X. Beschwerden

Art. 56 Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlage Römerswil oder mit den Weisungen der Schulverwaltung ergeben, sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 57 Für die ganze Schulanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden und nicht an Unbefugte weitergeleitet werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.

Art. 58 Die BenützerInnen der Schulanlage Römerswil sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene der Schulverwaltung und des Hausdienstes, eingehalten werden.

Art. 59 Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.

Art. 60 Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 61 Das Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle vom 29. August 2007 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausser Kraft gesetzt.

Art. 62 Die Verordnung kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

Art. 63 Diese Verordnung tritt auf den 8. September 2008 in Kraft.

Römerswil, 8. September 2008

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Ruth Spielhofer

Felix Kolly

Anhang

Tarife für die Benützung der Schulanlage Römerswil

Ausgabe vom 8. September 2008

pro Tag

	Einheimische	Auswärtige
Mehrzweckhalle Pathos		
Konzerte, Theater und ähnliches ab 3. Abend in Serie ist die Halle gratis	Fr. 200.--	Fr. 400.--
Privatanlässe	Fr. 400.--	-
Fest- und Grossveranstaltungen	Fr. 400.--	Fr. 1'000.--
Versammlungen	gratis	Fr. 400.--
Ausstellungen (nicht gewinnorientiert)	Fr. 200.--	Fr. 400.--
Ausstellungen (gewinnorientiert)	Fr. 500.--	Fr. 1'000.--
Apéros (Hochzeit etc.)	Fr. 100.--	Fr. 200.--

	Einheimische	Auswärtige
Küche		
ab 3. Abend in Serie ist die Küche gratis	Fr. 100.--	Fr. 200.--

	Einheimische	Auswärtige
Barbetrieb		
bei Konzerten, Theater	Fr. 100.--	Fr. 500.--
bei Fest- und Grossveranstaltungen	Fr. 400.--	Fr. 1'200.--

	Einheimische	Auswärtige
Aula (alte Turnhalle)		
Vereinsinterne Anlässe	gratis	-

	Einheimische	Auswärtige
Aussenanlage		
Sportanlässe (ohne Wirtschaftsbetrieb)	gratis	Fr. 100.--
Sportanlässe (mit Wirtschaftsbetrieb)	Fr. 50.--	Fr. 200.--
Kilbi	gratis	
Festanställe		
Hartplatz	Fr. 200.--	Fr. 400.--
Pausenplatz Nord	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Pausenplatz Süd	Fr. 100.--	Fr. 200.--

Reinigung/Präsenzzeit Hausdienst	
Räumlichkeiten und Aussenanlagen	
Zeitaufwand Hausdienst	Fr. 30.--/h
Präsenzzeit Hausdienst (telefonisch erreichbar und innert 15 Minuten vor Ort)	Fr. 50.--/Tag

Belegungszahlen der Lokalitäten	Anzahl Personen
Mehrzweckhalle Pathos	maximal 500